

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0582

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	22.04.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.04.2024			
Kreisausschuss	Vorberatung	06.05.2024			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.05.2024			

Landesrahmenvertrag für Einrichtungen der Kindertagesförderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

- Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zum verhandelten Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs.5 KiföG M-V gegenüber dem Landkreistag M-V zu erklären.
- Der Kreistag beauftragt den Landrat unter Beachtung des Landesrahmenvertrages die satzungsrechtlichen Grundlagen im Sinne KiföG M-V zu prüfen und dem Kreistag eine entsprechende Satzungsänderung (Dritte Satzung zur Änderung der „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen“) vorzulegen, mit der die Vorgaben des Vertrages innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss durch den Landkreistag in Kraft zu setzen sind.

Stralsund, 11. April 2024

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) i.V.m. § 78 f SGB VIII beabsichtigen

- die Kommunalen Landesverbände als Verbände der Leistungsträger:
 - Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

und die

- Verbände der Träger der freien Jugendhilfe (frei-gemeinnützige Leistungserbringer)
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
 - Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.
 - Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. e.V.
 - Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene (privat-gewerbliche Leistungserbringer):
 - Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

für die Einrichtungen der Kindertagesförderung nach § 2 Absatz 2 KiföG M-V (Krippe, Kindergarten, Hort) einen Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V vom 4. September 2019, zuletzt geändert am 2. April 2023 (GVoBl. M-V S. 566) über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu schließen.

Der Schlichtervorschlag zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V für Einrichtungen der Kindertagesförderung liegt vor.

Sollte der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen dem Beitritt zu diesem Landesrahmenvertrag zustimmen, ist eine Beitrittserklärung gegenüber dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern abzugeben.

Der Landesrahmenvertrag hat eine entscheidende Bedeutung für die individuelle Entwicklung und Bildung der Kinder unseres Landes bis zum Ende der Grundschule und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Darüber hinaus wäre ein wesentlicher Schritt hin zu mehr Transparenz und Bürokratieabbau getan.

Der Landesrahmenvertrag enthält vordefinierte Sach- und Bewirtschaftungskosten. Für einige Sach- und Bewirtschaftungskosten sind differenzierte Pauschalen geregelt.

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V wurde am 8. April 2024 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss am 22. April 2024 den Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 1: Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019 inklusive Anlagen

Anlage 2: Synopse zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019 und der Richtlinie für den Abschluss von LEQ-Vereinbarungen im LK VR sowie der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals im LK VR

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		141.245.305,21 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan für 2024 und 2025:	Produkt/Konto: 3610000.5414308 3610000.5415108	11.750.300,00 EUR 118.892.200,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:	

Bemerkungen:

Der Landesrahmenvertrag soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis V-R und seine kreisangehörigen Gemeinden ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt quantifizierbar. Zum jetzigen Zeitpunkt werden Kostensteigerungen zwischen 14,55% und 7,48% angenommen. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden für das HHJ 2025 Steigerungen i. H. v. 6,57 % angenommen. Dies wird in der Haushaltsplanung 2025, insbesondere im Rahmen der Haushaltsführung 2024, geprüft und in den Haushaltsplan mit aufgenommen werden. Weitere Kostensteigerungen zeichnen sich bereits jetzt durch die Beschlussfassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des KiföG (vorauss. April 2024) ab, insbesondere durch Absenkung des Fachkräfte-Kind Schlüssels. Aktuell werden somit im Haushaltsjahr 2025 Mehraufwendungen i. H. v. ca. 10,6 Mio. EUR erwartet. Nach Abzug der Kostenbeteiligung des Landes i. H. v. ca. 5,78 Mio. EUR (54,5 %), verbleiben hiervon nach aktueller Gesetzeslage etwa 4,82 Mio. EUR beim Landkreis Vorpommern-Rügen.

Vorläufige Schätzung* der finanziellen Auswirkungen durch den Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Landesrahmenvertrag KiföG M-V

Produktkonto 3610000.5414308 - Zuweisungen gem. § 24 KiföG M-V an KITA in gemeindlicher Trägerschaft, Grundförderung

bisheriger Haushaltsansatz	Steigerung 14,55 %	neuer Haushaltsansatz
11.750.300 €	1.709.668,65 €	13.459.968,65 €

Produktkonto 3610000.5415108 - Zuweisungen gem. § 24 KiföG M-V an KITA in privater Trägerschaft, Grundförderung

bisheriger Haushaltsansatz	Steigerung 7,48 %	neuer Haushaltsansatz
118.892.200 €	8.893.136,56 €	127.785.336,56 €

Gesamtaufwand beider Produktkonten

bisheriger Haushaltsansatz	Steigerung	neuer Haushaltsansatz
130.642.500 €	10.602.805,21 €	141.245.305,21 €

davon Landesanteil

bisheriger Landesanteil	neuer Landesanteil	Mehrertrag
72.697.100 €	78.475.628,84 €	5.778.528,84 €

Verbleibende Aufwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen

bisheriger Anteil LK VR	neuer Anteil LK VR	Mehraufwand LK VR
23.033.400 €	27.857.676,37 €	4.824.276,37 €

***Anmerkung**

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der ggf. entstehenden Auswirkungen u.a.

- der korrekten Leitungsanteilsberechnung (gem. § 3 RV - wird noch in Landeskommision verhandelt)
- des personellen Mehrbedarfs aufgrund sozialer oder sozialräumlicher Gegebenheiten (7.1 Muster LEQV)
- der Eingewöhnung (7.4 Muster-LEQV)

sowie ohne Berücksichtigung

- der Änderungen durch den Beschluss des Vierten Gesetzes zur Änderung des KiföG (vorauss. April/Mai 2024)
- Personalkostensteigerungen aufgrund tariflicher Regelungen etc.
- Preissteigerungen bei den Betriebskosten